

Leitlinie für die Vereinbarung von Trägerschaftsverträgen zum Betrieb einer Kindertagesstätte

Gemäß § 36 Kinderbildungsgesetz ist bei der Übernahme der Trägerschaft für eine Kindertagesstätte durch einen freien Träger zunächst davon auszugehen, dass der Träger den Trägeranteil an der Finanzierung der Betriebskosten in der gesetzlich vorgegebenen Höhe einbringt.

Träger, die sich aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sehen, den Trägeranteil in der gesetzlich vorgegebenen Höhe einzubringen, haben einen Nachweis über ihre mangelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu erbringen. Hierzu ist die in der Anlage zu dieser Leitlinie enthaltene Eigenerklärung mit dem Nachweis der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt beizufügen. Der Träger legt regelmäßig weitere geeignete Nachweise (z. B. Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Rechenschaftsbericht) vor. Änderungen sind der Stadt Sankt Augustin unverzüglich mitzuteilen.

Auf Basis und nach Prüfung der eingereichten Unterlagen kann seitens der Jugendamtsverwaltung im Rahmen des Trägerschaftsvertrages ein Sonderzuschuss zu den Betriebskosten innerhalb der im Folgenden aufgeführten maximalen Grenzwerte vereinbart werden:

Träger (gem. §§ 25 u. 36 KiBiz)	Gesetzlicher Finanzierungszuschuss aus dem KiBiz-Budget*	Einzubringen der Eigenanteil des Trägers*	Maximaler Sonderzuschuss
Elterninitiativen	96,6 %	3,4 %	bis zum Verbleib von 1 % des gesetzlichen Trägeranteils
Andere anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und sonstige freie Träger	92,2 %	7,8 %	bis zur hälftigen Höhe des gesetzlichen Trägeranteils
Kirchen oder Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts	89,7 %	10,3 %	Kein Sonderzuschuss möglich

Vergleichswert bei eigener kommunaler Trägerschaft einer Kindertagesstätte:

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe	87,5 %	12,5 %	der volle Trägeranteil
--	--------	--------	------------------------

*zugrunde gelegt sind die Zahlenwerte nach der zurzeit gültigen Fassung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz).

Sollten sich Änderungen an der gesetzlichen Finanzierungsstruktur für Kindertageseinrichtungen ergeben, können die Sonderzuschüsse entsprechend angepasst werden.

Diese Leitlinie ist ab dem 15.06.2022 bei der Vereinbarung neuer Trägerschaftsverträge für den Betrieb einer Kindertagesstätte zugrunde zu legen.

Aus der Vergangenheit bestehende Trägerschaftsverträge behalten, soweit keine sachliche Änderung der Vertragsgrundlage eingetreten ist, Bestandschutz. Der Bestandsschutz gilt für den Sonderzuschuss, der sich aus den anerkannten Betriebskosten gem. KiBiz für die Anzahl der Gruppen, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Verabschiedung dieser Leitlinie in Betrieb waren, ergibt. Sollten nach der Verabschiedung dieser Leitlinie neue Gruppen hinzukommen, so ist für einen etwaigen Sonderzuschuss auf die Betriebskosten der neuen Gruppen diese Leitlinie zugrunde zu legen.

Anlage: Eigenerklärung

Anlage zur Leitlinie für die Vereinbarung von Trägerschaftsverträgen zum Betrieb einer Kindertagesstätte

Eigenerklärung

des

Trägers

Es wird erklärt, dass es dem Träger..... als Träger der Kindertagesstätte an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Übernahme des Trägeranteils an der Finanzierung der Betriebskosten gem. § 36 KiBiz mangelt.

Aus diesem Grund wird auf der Grundlage der Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses (JHA) vom 14.06.2022 (DS-Nr. 22/0228) der städtische Sonderzuschuss zur Finanzierung der Betriebskosten in Anspruch genommen, um den Bestand der Trägerschaft zu sichern.

Als Nachweis für die mangelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist in der Anlage die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des zuständigen Finanzamtes beigefügt. Regelmäßig werden weitere geeignete Nachweise (z. B. Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Rechenschaftsbericht) vorgelegt.

Sankt Augustin, den _____

Trägervertretung